

**Ehrenordnung
der Stadt Rheda-Wiedenbrück
vom 10.10.2011**

Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) müssen die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse (Mandatsträger/innen) gegenüber dem Bürgermeister Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) mit Beschluss vom 10.10.2011 in nachstehender Ehrenordnung folgendermaßen geregelt:

§ 1

Auskunftspflichten

(1) Die Rats- und Ausschussmitglieder geben dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse:

1. Name, Vorname, Anschrift,
2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder,
3. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes,
4. die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Rheda-Wiedenbrück sowie
5. zu den ausgeübten Berufen
 - a) bei unselbstständiger Tätigkeit des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherrn, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion,
 - b) bei selbstständigen Gewebetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Die Angaben zu 2 bis 5 geben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister. Sie sind vertraulich zu behandeln.

Die folgenden Angaben geben die Rats- und Ausschussmitglieder nach § 17 KorruptionsbG:

6. gegenwärtig ausgeübte Berufe – bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen -,
7. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen,
8. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
9. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
10. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
11. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Rats- und Ausschussmitglieder sind verpflichtet, diese Angaben zu veröffentlichen.

(2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die/der Auskunftspflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben die Auskünfte zu Beginn einer neuen Wahlperiode des Rates bzw. mit Annahme des Mandats im Laufe der Wahlperiode dem Bürgermeister zu geben. Der Bürgermeister hat das Recht, diese Auskünfte einzufordern. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

(4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW, eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffern 2 bis 5 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.

(2) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffern 6 bis 11 werden gemeinsam mit den entsprechenden Angaben des Bürgermeisters auf den Internet-Seiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück veröffentlicht und jährlich aktualisiert.

(3) Der Bürgermeister erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3

Ehrenkodex

(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind dazu verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Gesetze zu achten und ihre Pflichten zum Wohle der Gemeinde zu erfüllen.

(2) Sie sind sich bewusst, dass der Kauf oder Verkauf ihrer Stimme für eine Wahl in den Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück oder für eine Abstimmung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Rheda-Wiedenbrück eine Straftat darstellt, die nach § 108 e Strafgesetzbuch geahndet werden kann.

§ 4

Schlussbestimmungen

Die Regelungen des Ortsrechts bleiben von dieser Ehrenordnung unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt am 03.12.1979 beschlossene Ehrenordnung außer Kraft.